



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Molecular and Cellular Biology
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 21. November 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Molecular and Cellular Biology wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Biologie, Biotechnologie, Bioinformatik, Chemie, Biochemie, Physik, Biophysik oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Molecular and Cellular Biology vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten vertieftes Wissen der molekularen und zellulären Biologie und der weiteren biologischen Felder sowie der relevanten Naturwissenschaften; darüber hinaus werden experimentelle Fertigkeiten und Kompetenzen in den gängigen Techniken und Methoden der molekularen und zellulären Biologie vorausgesetzt. ⁴Zusätzlich werden Kompetenzen über die Beurteilung von Experimenten hinsichtlich der Qualität, Aussagekraft und Übertragbarkeit sowie Grundkenntnisse zu in den Biowissenschaften genutzten Software-Anwendungen, Datenstrukturen und Auswertungsmethoden erwartet. ⁵Schließlich wird die Fähigkeit zum Wissenstransfer auf unbekannte Wissensgebiete und Fragenkomplexe geprüft.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 28. Februar auf elektronischem Weg über ein Online-Portal bei der Fakultät für Biologie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der von der Fakultät für Biologie herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
3. ein aktuelles Transcript of Records aus dem Erststudium, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten aller bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundet;
4. ein maximal 600 Wörter umfassender Aufsatz, in dem die Fähigkeiten und Beweggründe für ein Studium im Masterstudiengang Molecular and Cellular Biology unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium erläutert werden;

5. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erlangt wurde.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, davon mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Biologie und mindestens eine hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Biologie. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Biologie wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren ersten Studienabschluss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union absolviert haben, prüft die Auswahlkommission zuerst den Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ²Dazu wird dieser von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bis 5 mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = ungenügend.

³Zur differenzierten Bewertung des Aufsatzes können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Die Gesamtnote des Aufsatzes ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Aus der Summe der mit dem Faktor 6 multiplizierten Gesamtnote nach Satz 4 und der mit dem Faktor 4 multiplizierten Durchschnittsnote im Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ⁶Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Punktwert gemäß Satz 5 bei 1,5 oder besser liegt, werden sofort als „geeignet“ eingestuft.

(3) ²Alle Bewerberinnen und Bewerber, die nicht schon nach Abs. 2 Satz 6 als „geeignet“ eingestuft wurden, werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher oder elektronischer Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche oder elektronische Einladung bekannt gegeben.

(4) ¹Der Test dauert 90 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bis 5 und soll feststellen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber über ausreichende Kenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Studium verfügen. ³Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(5) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Test eine Vorauswahl. ²Dazu wird der Test gemäß Abs. 4 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bis 5 mit Noten gemäß Abs. 2 Satz 2 bis 4 bewertet. ³Aus der Summe der mit dem Faktor 7 multiplizierten Note nach Satz 2 und der mit dem Faktor 3 multiplizierten Durchschnittsnote aus dem Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die einen Punktwert von 1,9 oder besser erreicht haben, gelten als geeignet; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Punktwert von 2,4 oder schlechter erreicht haben, kann keine Eignung festgestellt werden. ⁵Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 3 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

(8) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 6 und Abs. 5 Satz 4 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Die nach § 4 Abs. 5 Satz 5 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch teil. ²Dabei wird das Gesprächsverhalten auf der Grundlage des Aufsatzes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 insbesondere im Hinblick auf die fachliche Kompetenz, auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bis 5 bewertet.

(2) Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens eine Woche vorher von der Auswahlkommission durch schriftliche oder elektronische Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert pro Person mindestens 15 Minuten und wird von zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmten Prüfpersonen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, durchgeführt. ²Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. ³Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. ⁴Die Auswahlkommission entscheidet über die Eignung für den Masterstudiengang Molecular and Cellular Biology auf Basis der Ergebnisse des Auswahlgesprächs.

(4) ¹§ 4 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Molecular and Cellular Biology wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstel-

lender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Molecular and Cellular Biology unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 24. November 2023 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2024/25. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Molecular and Cellular Biology vom 18. Mai 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2022, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. November 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. November 2023, Nr. I.4 – 411.5.2.

München, den 21. November 2023

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 23. November 2023 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. November 2023.